

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1978

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1978

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Kapitalhilfe	1
9. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	4
12. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	5
12. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	8
19. 12. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	11

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Kapitalhilfe**

Vom 6. Dezember 1977

In Kathmandu ist am 18. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Nepal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Einfuhrlicenzen nach dem 30. September 1977 erteilt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Nepal Rastra

Bank werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kathmandu am 18. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M a e s

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Devendra R. P a n d a y

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
vom 18. Oktober 1977
über Kapitalhilfe

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

1. industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
2. industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einschließlich Ausrüstung für Erosionsschutzmaßnahmen
3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
5. sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Königreichs Nepal von Bedeutung sind
6. im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Beratungsleistungen, Patente, Lizenzen, Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 9. Dezember 1977

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Wertbriefabkommen
5. das Postpaketabkommen
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
7. das Postscheckabkommen
8. das Postnachnahmeabkommen
9. das Postauftragsabkommen
10. das Postsparkassenabkommen
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Burundi	am	2. Juni 1977	1—8
Iran	am	31. August 1977	1—5
Oman	am	17. Juni 1977	1—3
Pakistan	am	13. September 1977	1—5
Rumänien	am	22. August 1977	1—6
São Tomé und Príncipe	am	22. August 1977	1—6, 8, 11
Seschellen	am	7. Oktober 1977	1—5

Bei ihrem Beitritt haben die Seschellen erklärt, die Vorbehalte in Anspruch zu nehmen, die bisher für ihr Gebiet galten, als sie noch Teil der britischen Überseegebiete waren.

Syrien	am	22. August 1977	1—6
Tschechoslowakei	am	22. August 1977	1—6, 8
Zentralafrikanisches Kaiserreich	am	7. Juni 1977	1—6, 8, 9

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für

São Tomé und Príncipe	am	22. August 1977
Seschellen	am	7. Oktober 1977

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

São Tomé und Príncipe	am	22. August 1977
Seschellen	am	7. Oktober 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. II S. 1130).

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Dezember 1977

In Colombo ist am 5. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 5. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sri Lanka —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sri Lanka beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung von Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Einfuhrlizenzen nach dem 31. August 1977 erteilt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank

der Republik Sri Lanka werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Colombo am 5. Oktober 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und eng-
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.
Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und
singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut
maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heisch

Für die Regierung der Republik Sri Lanka
C. Chanmugan

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
vom 5. Oktober 1977
über Kapitalhilfe

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

1. chemische Produkte für den industriellen und den landwirtschaftlichen Sektor einschließlich Düngemittel sowie Arzneimittel
2. industrielle und landwirtschaftliche Ausrüstung, Zubehör und Ersatzteile
3. industrielle Hilfsgüter und Rohstoffe zur industriellen Entwicklung in Sri Lanka
4. Ersatzteile für die lankaischen Eisenbahnen
5. Lastkraftwagen und andere nicht für den Personentransport bestimmte Fahrzeuge sowie Kraftfahrzeugersatzteile
6. andere Gegenstände nach gegenseitiger Absprache zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka
7. im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Beratungsleistungen, Patente, Lizenzen, Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Dezember 1977

In Bonn ist am 10. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 10. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen, —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu 90 Millionen DM (in Worten: neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 55 Millionen DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs Pakistans verwendet (Warenhilfe). Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Import- und Devisenlizenzen nach dem Inkrafttreten des hierüber nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages erteilt worden sind.

(5) Bei der Verwendung des in Absatz 4 genannten Betrages werden die Anforderungen der in Pakistan mit deutscher Kapitalbeteiligung errichteten Unternehmen mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung im einzelnen und die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Artikel 2 Absatz 2 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 10. November 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

L a h n
K l a m s e r

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

S a r f r a z K h a n M a l i k

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
vom 10. November 1977 über Kapitalhilfe

- | | |
|--|--|
| <p>1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 10. November 1977 bis zu 55 Millionen DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate b) industrielle Ausrüstungen c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel e) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind | <ul style="list-style-type: none"> g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen h) Consultingleistungen und Lizenzgebühren. <p>2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.</p> <p>Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.</p> |
|--|--|

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
Vom 19. Dezember 1977**

Nach Artikel XI § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. II S. 649) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Patentzusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 664) mit Ausnahme des Kapitels II nach seinem Artikel 63 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1978 in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 19. Juli 1976 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt worden.

Der Vertrag, mit Ausnahme des Kapitels II, wird ferner am selben Tage für folgende Staaten in Kraft treten:

Gabun
Kamerun (Vereinigte Republik)
Kongo
Madagaskar
Malawi
Schweiz
Senegal
Togo
Tschad
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanisches Kaiserreich.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Auslieferung ab Februar 1978 Einbanddecken 1977

Teil I: 18,60 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 12,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I und für Teil II liegen in einer der ersten Ausgaben 1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 1320 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.